

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. September 2022

Seite 1 von 1

MKJFGFI Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/179**

A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 21.09.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Christopher Street Day (CSD) Münster – Malte C. bezahlt Zivilcourage mit seinem Leben – Welche Infos liegen der Landesregierung zum Tatverdächtigen vor?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Christopher Street Day (CSD) Münster – Malte C. bezahlt Zivilcourage mit seinem Leben – Welche Infos liegen der Landesregierung zum Tatverdächtigen vor?“

Sitzung des Integrationsausschusses am 21.09.2022

Der Beschuldigte wurde in der russischen Republik Dagestan geboren und ist russischer Staatsangehöriger. Im Ausländerzentralregister ist als Religion „Islam / Islam. Glaubensgemeinschaften/Vereinigungen“ erfasst. Er reiste am 13.07.2014 gemeinsam mit Mutter, Vater und zwei jüngeren Geschwistern erstmals nach Deutschland ein.

Ein Asylantrag wurde am 06.08.2014 gestellt und am 23.09.2017 durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Zu den Ablehnungsgründen können daher keine Angaben gemacht werden.

Auf Grundlage eines vom BAMF festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz wurde dem Beschuldigten durch die zuständige Ausländerbehörde erstmals am 28.11.2017 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz erteilt. Diese wurde am 13.05.2020 bis zum 12.05.2023 verlängert. Ungeachtet einer Ablehnung des Asylantrages ist eine Abschiebung bei Bestehen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Regionale Rückkehrkoordinationsstelle (RRK) bei der Bezirksregierung Münster begleitet den Fall infolge des Tatgeschehens vom 27.08.2022 im dortigen Fallmanagement.

Zu dem etwaigen Vorliegen von Vorstrafen seitens des Beschuldigten können in diesem Berichtsrahmen keine Angaben gemacht werden.

Hinsichtlich der Frage, ob bei der Tat ein islamistischer Hintergrund ausschlaggebend war, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster dem Ministerium der Justiz unter dem 12.09.2022 Folgendes berichtet:

„Die Tatmotivation ist Gegenstand der Ermittlungen. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind Anhaltspunkte für gegen westliche Werte gerichtetes islamistisches oder sonst extremistisches Gedankengut des Beschuldigten nicht ersichtlich.“

Bezüglich der Frage, welche Verbindungen zwischen dem Tatverdächtigen und dem in dem Berichtsantrag angeführten Boxcenter bestehen, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster dem Ministerium der Justiz unter dem 12.09.2022 Folgendes berichtet:

„Nach Angaben des Leiters des Boxcenters nahm der Beschuldigte von 2015 bis Februar 2018 an einem sozial-integrativen Projekt des Boxcenters teil. Seinen letzten Wettkampf absolvierte er im November 2017. Eine Wiederaufnahme der Teilnahme an dem Projekt scheiterte 2019.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz in ihrem Randbericht vom selben Tag mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken zu haben.

Zu ggf. weitergehenden Erkenntnisse zu möglichen islamistischen Bezügen des Boxcenters hat das Ministerium des Innern dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration unter dem 14.09.2022 Folgendes berichtet:

„Durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sind in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Münster umfangreiche Recherchen bezüglich des in der Fragestellung angesprochenen Boxcenters getätigt worden. Dabei wurden Einträge in öffentlichen sozialen Medien berücksichtigt, die von einzelnen Personen stammen, die mit dem Boxcenter in Verbindung stehen.“

Nach intensiver islamwissenschaftlicher Bewertung konnte anhand der auf vereinzelten Einträgen bzw. Medien verwendeten Gestik und Symbolik keine Einordnung zum islamistisch-extremistischen Bereich oder Salafismus erfolgen.

In übereinstimmender Bewertung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und des Polizeipräsidiums Münster liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass das in Rede stehende Boxcenter als eingetragener Verein über sein sportliches und soziales Engagement hinausgehend (islamistisch) tätig geworden ist. Bestrebungen, eine religiös-extremistische oder auch nur religiöse Orientierung voranzutreiben, sind zudem nicht bekannt geworden.“

Das Projekt des Boxcenters wurde weder aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW noch durch den Bereich Integration des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW gefördert. Zu der Frage einer etwaigen kommunalen Förderung durch die Stadt Münster können von hier keine Angaben gemacht werden.